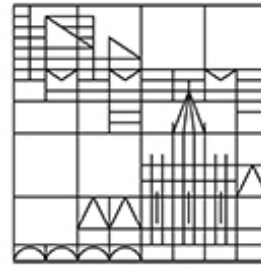


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 6/2012

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in dem
Studiengang Politikwissenschaft/Wirtschafts-
wissenschaft für das Lehramt an Gymnasien**

Vom 29. Februar 2012

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Gymnasien

vom 29. Februar 2012

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der Senat der Universität Konstanz am 15. Februar 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Anzahl der Studienplätze im Lehramt-Studiengang Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft ist beschränkt.
- (2) Gibt es für den Studiengang mehr Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze, dann werden diese Plätze nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg vergeben.
- (3) In diesem Fall vergibt die Universität Konstanz 90 von Hundert der nach Abzug von Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Bewerber bzw. Bewerberinnen durch ein hochschuleigenes Auswahlverfahren. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber und Bewerberinnen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen von Studienanfängern und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung und ggf. vorhandene einschlägige Berufstätigkeit,
 - c) Nachweise über ein ggf. erbrachtes ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen,
 - d) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG),

- e) der Nachweis über die Absolvierung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule (gem. § 1 Abs. 3 GymPO I).
- (3) Der Nachweis über das Orientierungspraktikum kann noch bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Die Zulassung und Einschreibung kann mit der Auflage erfolgen, dass das Orientierungspraktikum innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Politik- und Verwaltungswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen. Die Mehrheit der Mitglieder muss dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Das Hinzuziehen von (einer) externen sachverständigen Person(en) ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zunächst zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet den Fachbereichsräten nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).
- b) eine für das Studienfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.
- c) ein erbrachtes ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen :

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60 geteilt (bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt). Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die beruflichen Erfahrungen und das ehrenamtliche Engagement gemäß § 6 Abs. 1 b) und c) auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Maße die Ausbildung bzw. Berufstätigkeit oder das ehrenamtliche Engagement besonderen Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 10 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 10 zu 1 zu werten, d.h. die bei der Bewertung der schulischen Leistungen ermittelte Punktzahl wird mit 10 multipliziert und die bei der Bewertung der sonstigen Leistungen ermittelte Punktzahl dazu addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max.160 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Verweis auf andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Staatsexamens-Studiengang Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft vom 1. Juni 2011 (Amtl. Bekm. 46/2011) außer Kraft.

Konstanz, 29. Februar 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -